

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7768 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

A. Problem

Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt werden in der Bundesrepublik Deutschland seit 1957 auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 ist bis 1990 befristet. Um zu gewährleisten, daß auch künftig aktuelle und zuverlässige statistische Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie die Entwicklung des Arbeitsmarktes für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung stehen, ist die Fortführung des Mikrozensus erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Verlängerung des geltenden Mikrozensusgesetzes bis zum Jahre 1995 an.

Das Erhebungsprogramm bleibt bis auf den Fortfall der Fragen zur Wohnsituation sowie zu Urlaubs- und Erholungsreisen unverändert.

Die freiwillige Auskunftserteilung wird auf weitere Fragen ausgedehnt.

Einführung eines § 13 a in das Bundesstatistikgesetz.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Gegenüber dem Mikrozensusgesetz von 1985 entstehen den Ländern Mehrkosten auf Grund der Änderungen des Auswahlplans und der dadurch erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7768
— in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	Wartenberg (Berlin)	Frau Dr. Vollmer	Dr. Blens	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

— Drucksache 11/7768 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahlen „1985 bis 1990“ durch „1991 bis 1995“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung bereitzustellen.“

2. In § 3 Abs. 2 wird „oder § 13 Abs. 5“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „150“ durch „300“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „1 vom Hundert der Bevölkerung“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird im Einleitungssatz die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Eltern“ das Semikolon gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
 - f) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1985“ durch „1991“ ersetzt.
 - g) In Absatz 3 Nr. 3 und 4 wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch „1992“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung 1 gestrichen und Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Auskunftspflichtig sind zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder“; in Satz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 sind die Worte „Nr. 1 und 2“ zu streichen.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.“
5. § 13 wird gestrichen.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1)“ durch die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 des Rates vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (Amtsbl. der EG Nr. L 292/2)“ ersetzt.
7. Es wird folgender § 16 a neu eingefügt:
- „§ 16 a
- §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462/565) finden keine Anwendung.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) (Bundesstatistikgesetz — BStatG) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Zuordnungen“ das Komma und das Wort „Zusammenführungen“ gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jede Erhebungseinheit wird eine Kennnummer vergeben. Sie darf keine Namen nach Satz 1 Nr. 1 und keine über Satz 1 Nr. 1 bis 6 hinausgehenden Merkmale enthalten.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Absatz 2“ die Worte „Satz 1 sowie die Kennnummern nach Satz 2“ eingefügt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 und die Kennnummern nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Kennnummern in den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen der Erhebungseinheiten werden jeweils gelöscht, sobald sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

2. Es wird folgender § 13 a neu eingefügt:

„§ 13 a

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken

(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 3

entfällt

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Frau Dr. Vollmer, Dr. Blens und Dr. Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/7768 – wurde in der 226. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.
- b) Die Fraktion der SPD hat in der Beratung den Antrag gestellt, der Stellungnahme des Bundesrates bzgl. der Fragen zur Wohnsituation zu folgen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/7768 – in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten und unter Vorbehalt noch ausstehender entgegenstehender Voten

- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen;
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 11/7768 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

- c) Nach Beschlußfassung des Innenausschusses wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben, die zum Teil von der Beschlußfassung des Innenausschusses abwichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/7768 – mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt, mit der Anregung an den federführenden Ausschuß, die Stellungnahme des Bundesrates zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit großer Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 11/7768 – mit der Maßgabe zu empfehlen, die Erhebungsteile „Wohnsituation“ und „Urlaubs- und Erholungsreisen“ in das Frageprogramm wieder aufzunehmen. Der Fragenbereich „Urlaub und Erholungsreisen“ sowie die „Pendlerfragen“ sind mit Auskunftspflicht zu versehen. Weiterhin sollen

– wie bisher – die Bußgeldvorschriften zur Erfüllung der Auskunftspflicht Anwendung finden.

- d) Der Innenausschuß hat daraufhin die Beratungen nochmals aufgenommen und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen seine zuvor getroffene Empfehlung bestätigt.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist im Grundsatz der Begründung der Bundesregierung zu Drucksache 11/7768 gefolgt.

Er hat auf die Durchführung der im bisherigen Mikrozensusprogramm enthaltenen Befragungen über Urlaubs- und Erholungsreisen sowie über die Wohnsituation verzichtet. Er ist der Auffassung, daß eine Statistik zur Wohnsituation nicht verhindert hat, daß es heute zu wenig Wohnungen gibt. Der Wohnungsmarkt ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß er außerordentlich unterschiedlich ist. Aufgrund eines geringen Prozentsatzes hochzurechnen und damit teilweise intime Fragen zu rechtfertigen, ist falsch; ein Erhebungsprogramm zur Wohnsituation ist daher abzulehnen.

Seitens der Fraktion der SPD ist dem widersprochen worden. Die Fragen zur Wohnsituation seien aufgrund der Notwendigkeit von Informationen für den Wohnungsbau und das Mietrecht unerlässlich; zu bestimmten Zeitpunkten müßten Momentaufnahmen ergehen. Des weiteren äußerte sie ihr Unbehagen im Hinblick auf die Auskunftserteilung insgesamt. Es könne zwar nicht vollständig auf die Auskunftspflicht verzichtet werden; sie hätte sich aber ein größeres Maß an Freiwilligkeit gewünscht.

Sie erklärte ferner, in der nächsten Legislaturperiode eine Überprüfung des Gesetzes vorzunehmen, was durch die Befristung ermöglicht werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Standpunkt vertreten, daß nur eine freiwillige Auskunftserteilung sinnvoll sei, denn die Falschangaben bei den anderen Umfragen seien zu hoch. Dem ist jedoch von seiten der Koalitionsfraktionen mit der Begründung der Notwendigkeit eines hohen Grads an Genauigkeit widersprochen worden. Die Informationen, die eine Pflichterhebung gäben, seien auch zuverlässig.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ferner zu bedenken gegeben, welche datenschutzrechtlichen Folgen sich aus der Zusammenführung verschiedener Statistiken, wie es § 13a vorsieht, ergeben, und eine Diskussion bzgl. des Verwaltungszwanges angeregt, den sie wie ein Bußgeld ablehne.

Des weiteren regte die Fraktion DIE GRÜNEN an, eine Expertenanhörung, insbesondere zur Einfügung

des § 13 a, durchzuführen, da es notwendig sei, nach den Erfahrungen der Volkszählung 1987 die Notwendigkeit sowie Sinn und Zweck staatlicher Erhebungen mit Auskunftspflicht noch einmal zu überdenken.

Der Ausschuß ist schließlich der Auffassung, daß mit der Einfügung des § 13 a den datenschutzrechtlichen

Anforderungen im Bereich der Statistik Rechnung getragen wird. § 13 a erlaubt die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken. Die Zusammenführungen dürfen nur mittels einer Nummer erfolgen, die keinen Rückgriff auf die Kennnummer erlaubt, über die eine Identifizierung der Erhebungseinheiten möglich ist.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Wartenberg (Berlin)

Frau Dr. Vollmer

Dr. Blens

Dr. Hirsch

Berichterstatte